

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem
08.04.2022

Aachen, 13.04.2022

[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

EINGEGANGEN
06. Juni 2022
ANWALTSKANZLEI BEX

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED],
deutsche Staatsangehörige, geschieden
wohnhaft [REDACTED],

wegen Körperverletzung

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 31.03.2022,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Jugendrichterin

Oberamtsanwalt [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]h

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem Strafbefehl vom 18.11.2021.

Die Angeklagte war freizusprechen, weil die ihr zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Angeklagte hat die Tat geleugnet. Die Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] widersprachen sich erheblich, sodass das Gericht keine für eine Verurteilung ausreichende sichere Überzeugung gewinnen konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED]
Sekretärin als Urkundsbeamtin
des Amtsgerichts

